

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung zu besonderen Schutzmaßnahmen in Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5012/172/24-2021/106040

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 665) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1 Diese Allgemeinverfügung regelt die vorübergehende Änderung des Nachweisintervalls bezüglich des Zutrittsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 nach § 3 Absatz 1a der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung.
- 1.2 Bezüglich des Förderzentrums „Dinglingerschule“ Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Dinglingerstraße 4, 01307 Dresden, wird angeordnet:
Bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 gilt abweichend von § 3 Absatz 1a der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung mit der Maßgabe, dass der Testnachweis zweimal wöchentlich zu erbringen ist.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1 Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 3. Juli 2021 bestimmt.
- 2.2 Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2021 wirksam und mit Ablauf des 23. Juli 2021 unwirksam.
- 2.3 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 665) ermöglicht es, für Schulen, an denen mehr als nur eine einzelne Infektion aufgetreten ist, besondere Schutzmaßnahmen (unter anderem Übergang in Wechselmodell, zweimal wöchentlicher Testnachweis, Maskenpflicht) trotz regional niedriger Sieben-Tage-Inzidenz vorübergehend anzuordnen. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden werden. Eine einzelne Infektion reicht nicht aus. Hinzuzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen ohne die Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen besteht.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung.

Zu 1.2:

Das Infektionsgeschehen in dem Förderzentrum „Dinglingerschule“ Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Dinglingerstraße 4, 01307 Dresden, stellt sich wie folgt dar: Seit dem 29. Juni 2021 wurden insgesamt 4 Infektionen festgestellt. Das Gesundheitsamt der Stadt Dresden hat Quarantänemaßnahmen an der Schule ergriffen. Hintergrund war auch, dass bei den 4 Infektionen durch weitere Untersuchung (Sequenzierung) bereits eine Infektion mit der sogenannten Delta-Variante, bei der eine gesteigerte Ansteckungsgefahr angenommen wird, festgestellt wurde. Die Sequenzierung der anderen 3 Infektionen ist noch nicht abgeschlossen.

Das Infektionsgeschehen ist somit dergestalt, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung ohne die aufgeführte besondere Schutzmaßnahme besteht.

Trotz einer niedrigen Sieben-Tage-Inzidenz in der Kreisfreien Stadt Dresden von unter 10 (7,0 laut Robert Koch-Institut: COVID-19-Dashboard, Stand: 1. Juli 2021, 03:12 Uhr) ist bis zum Ablauf des 23. Juli 2021 zweimal wöchentlich ein Testnachweis zu erbringen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Zu 2.:**Rechtsbehelfsbelehrung****Zu 2.1:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

Zu 2.2:

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung.

Zu 2.3:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 2. Juli 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin